

Probeklausur: Schriftlicher Prüfungsfall im Staats- und Verwaltungsrecht vom 9. März 2016

Sachverhalt

X. ist freischaffender Journalist. Im Sommer 2015 publizierte er in der *Berner Zeitung* einen Artikel über angebliche Missbräuche beim Bezug von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Grundversicherung (Prämienverbilligungen). Er schätzte den dabei entstandenen staatlichen Verlust auf rund 5 Millionen Franken. In der Folge kündigte der zuständige Direktionsvorsteher an, das Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (ASV) werde eine Untersuchung einleiten und einen Bericht verfassen.

Am 7. Januar 2016 ersuchte X. das ASV unter Hinweis auf Art. 20 und 27 IG um Einsicht in den Bericht. Für den Fall, dass der Bericht noch nicht fertiggestellt sei, verlangte er eine mündliche Auskunft über die bisherigen Erkenntnisse. Ferner sei eine Sperrfrist festzulegen, so dass er nach Einsicht in die Schlussfassung des Berichts Gelegenheit habe, für die *Berner Zeitung* einen Exklusivartikel zu verfassen.

Am 15. Januar 2016 verfügte das ASV:

1. Das Einsichtsgesuch vom 7. Januar 2016 wird abgelehnt.
2. X. wird eine Bearbeitungsgebühr von 60 Franken auferlegt, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung.
3. [Rechtsmittelbelehrung]

Zur Begründung führte das ASV aus, am 28. Dezember 2015 sei dem Direktionsvorsteher ein vom Amtsleiter unterzeichneter Berichtsentwurf mit dem Vermerk «Intern» übergeben worden. Die Rückmeldung des Direktionsvorstehers sei noch ausstehend. Rechtlich sei Folgendes massgebend:

- Der Berichtsentwurf vom 28. Dezember 2015 sei kein amtliches Aktenstück im Sinne der Informationsgesetzgebung; es komme hinzu, dass überwiegende öffentliche Interessen einer Einsicht und einer mündlichen Auskunft entgegenstünden.
- Die Behörde werde voraussichtlich im Frühling 2016 von sich aus über den Bericht informieren. Es könne nicht, wie von X. beantragt, eine Sperrfrist festgelegt werden.
- Der Zeitaufwand für die Abklärung des Sachverhalts und für die Ausarbeitung der Verfügung rechtfertige die auferlegte Bearbeitungsgebühr.

Am 12. Februar 2016 reichte X. bei der zuständigen Rechtsmittelbehörde Beschwerde ein. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung des ASV vom 15. Januar 2016 und wiederholte seine Begehren gemäss Einsichtsgesuch. X. begründete seine Beschwerde wie folgt:

- Der Vermerk «Intern» stehe dem Einsichtsanspruch nicht entgegen.
- Werde die Einsicht verweigert, so müsse ihm in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips mindestens eine mündliche Auskunft erteilt werden. Das könne gestützt auf Art. 31 IG sogar formlos geschehen.
- Sein Anspruch auf einen Exklusivartikel nach Fertigstellung des Berichts sei verfassungsrechtlich und durch Art. 15 IG und Art. 18 IV anerkannt.

Am 2. März 2016 veröffentlichte die Zeitung *Der Bund* eine Kurzmeldung zu den laufenden Untersuchungen im ASV. Durch eine Indiskretion hatte eine bei dieser Zeitung angestellte Journalistin eine (halbseitige) Zusammenfassung des Berichtsentwurfs erhalten.

Aufgabe

Verfassen Sie den Entscheid der zuständigen Rechtsmittelbehörde per Prüfungsdatum. Für die Darlegung des Sachverhalts und der Prozessgeschichte können Sie auf das Aufgabenblatt verweisen. Verfügbare Zeit: 6 Stunden.

Hilfsmittel

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21); ohne Anhänge
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)